

KIP-Richtlinien für den ÖLN

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die KIP-Richtlinien enthalten die Bestimmungen zum ÖLN und sind gültig ab dem 1. Januar 2015. Die Tierwohlprogramme BTS und RAUS sowie andere Direktzahlungsprogramme sind nicht Bestandteil der KIP-Richtlinien.

Aufzeichnungen

Präzisierung bzgl. der erforderlichen Dokumente

Fruchtfolge

Sonnenblumen können mit einem Anteil von 25 % in der Fruchtfolge enthalten sein. Raps und Sonnenblumen zusammen dürfen neu den Anteil von 33 % (bisher 25 %) nicht übersteigen.

Bodenschutz

Im Talgebiet muss auf Flächen, die bis zum 31. August abgeerntet wurden, bis zum 1. September eine Zwischenfrucht oder Gründüngung gesät werden. Im Hügel- oder Berggebiet gilt der 15. September als Ansaattermin. Die Kultur muss bis zum 15. November erhalten bleiben. Kann die Aussaat wegen später Ernte oder Verunkrautung nicht bis zum 1. bzw. 15. September erfolgen, muss die Aussaat bis spätestens 30. September erfolgen. Dafür muss die Kultur bis 15. Februar auf dem Feld bleiben. Alternativ kann auch eine gleich grosse Fläche bis zum 15. Februar begrünt werden.

Im Erosionsschutz gilt neu, dass bewirtschaftungsbedingte Erosion auf der Ackerfläche mit Hilfe von auf den Standort angepassten Massnahmen (z. B. Direktsaatverfahren, Bewirtschaftung quer zum Hang, usw.) verhindert werden muss. Der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin muss beim Auftreten von Erosion nachweisen, dass die Bewirtschaftung bezüglich Erosion standortgerecht ist. Anhand eines Punkteschemas wird dies beurteilt. Es müssen mind. vier Punkte erreicht werden.

Düngung

Für den ÖLN wird bei der Kontrolle die abgeschlossene Nährstoffbilanz mit den Daten des vorherigen Kalenderjahres überprüft. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern müssen ab dem 1. Januar 2014 in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. HODUFLU ist über das Online-Portal Agate verfügbar (www.agate.ch). Kantonale Bestimmungen bezüglich Nährstoffverschiebungen sind zu beachten. Mit der Einführung von HODUFLU entfällt die Pflicht, Hofdüngerverträge abzuschliessen.

Pflanzenschutz

Im Pflanzenschutz wird die Liste der Pflanzenschutzmittel, die ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden können, erweitert. Neu stehen im Kartoffelanbau Mittel gegen Blattläuse zur Auswahl, die ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden können.

Spritzgeräte mit einem Tankinhalt von mehr als 400 Liter (bisher 350 Liter) müssen mit einem Spülwassertank von mind. 10 % des Nenninhalts des Brühetanks ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Die Mittelliste für die Bekämpfung von Problempflanzen in BFF wurde aktualisiert.

Anteil Biodiversitätsförderflächen

Die Flächen des ökologischen Ausgleichs heissen nun Biodiversitätsförderflächen (BFF). Es werden drei Qualitätsstufen unterschieden. Die Stufe I entspricht den bisherigen Ausgleichsflächen gemäss DZV, die Stufe II entspricht dem Niveau der bisherigen ÖQV-Qualität. Mit der Qualitätsstufe III werden ab 2016 Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung gefördert. Es gibt ab 2014 zwei neue Ökotypen: «Uferwiese entlang von Fließgewässern» und «artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet».

Bei der Abmessung von Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern gilt neu, dass bei Fließgewässern ab der Uferlinie gemessen wird sofern ein Gewässerraum festgelegt oder ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde. Bei allen übrigen Fließgewässern und stehenden Gewässern wird wie bis anhin ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt gemessen (s. Pufferstreifen-Merkblatt)

Agrarpaket Herbst 2014

Auf 1. Januar 2015 treten die Änderungen des Agrarpakets Herbst 2014 in Kraft. Es kann deshalb Änderungen bei den ÖLN-Anforderungen geben. Die möglichen Änderungen sind im Text der KIP-Richtlinien hervorgehoben. Eine aktualisierte Version der KIP-Richtlinien wird nach dem Bundesratsbeschluss Ende Oktober 2014 veröffentlicht.

Richtlinien der Branche

Die Richtlinien der Branche (SAIO, VS GP und Vitiswiss) sind ebenfalls Bestandteil der KIP-Richtlinien. Da diese Richtlinien zum Zeitpunkt der Drucklegung der KIP-Richtlinien aber noch nicht vom BLW genehmigt wurden, sind die Angaben in den KIP-Richtlinien, Auflage Juli 2014 mit Vorbehalt. Für die Auflage Dezember 2014 werden diese Angaben noch einmal überprüft.